

**Amtsblatt  
der Einheitsgemeinde**

**Stadt Wanzleben - Börde**

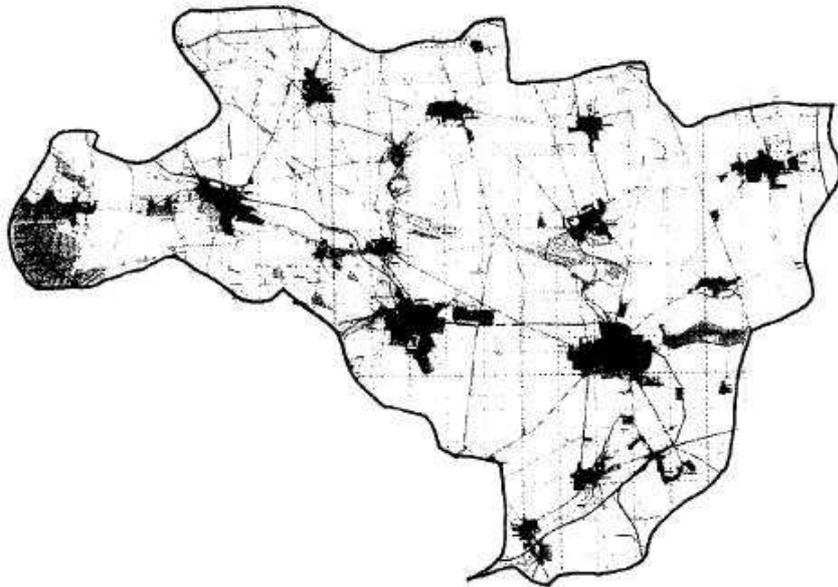
**mit den Ortschaften**

Bottmersdorf – Domersleben – Dreileben – Eggenstedt – Groß Rodensleben –  
Hohendodeleben – Klein Rodensleben – Stadt Seehausen – Stadt Wanzleben –  
Zuckerdorf Klein Wanzleben

Nummer 01/13

15. Januar 2013

kostenlos



**Gebietskarte der Stadt Wanzleben - Börde**

### **Stadt Wanzleben – Börde**

Bürgermeisterin: Frau Petra Hort  
Markt 1 – 2, 39164 Stadt Wanzleben – Börde  
Tel.: 039209 447 – 0 Fax: 030209 447 - 77

### **Sprechzeiten der Verwaltung**

Montag und Mittwoch geschlossen  
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr  
13:30 – 18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr  
13:30 – 15:00 Uhr  
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

### **Sprechstunde der Schiedsstelle**

Herr Enrico Besecke  
Sprechstunde: jeden 1. Donnerstag im Monat  
von 16:00 - 18:00 Uhr  
Roßstraße 44, Zimmer 106, OT Wanzleben  
Tel.: 039209 / 447-70

### **Ortschaft Stadt Wanzleben**

Ortsbürgermeister: Herr Sandro Meyer  
Roßstraße 44, Zimmer 106, OT Wanzleben  
Sprechstunde: mittwochs 17:30 – 18:30 Uhr  
(nach telefonischer Vereinbarung)  
Tel.: 039209 / 447 – 70 Funk: 01711229865  
Fax.: 039209 / 447 – 77

### **Ortschaft Bottmersdorf**

Ortsbürgermeister: Herr Hans-Dirk Sill  
Walther-Rathenau-Straße 1, OT Bottmersdorf  
sowie Dorfstraße 1a, OT Klein Germersleben  
Sprechstunde: dienstags 17:00 – 18:00 Uhr, im  
14-tägigen Wechsel zwischen den Ortsteilen  
Tel.: 039209/ 53939

### **Ortschaft Domersleben**

Ortsbürgermeister: Herr Bernd Meyer  
Martin-Selber-Straße 4, OT Domersleben  
Sprechstunde: freitags 16:30 – 17:30 Uhr  
Tel.: 039209 / 3114

### **Ortschaft Dreileben**

Ortsbürgermeister: Herr Gero Herbst  
Bördestraße 17, OT Dreileben  
Sprechstunde: mittwochs 16:30 – 18:00 Uhr  
Tel.: 039293 / 5459 Fax: 039293 / 57591

### **Ortschaft Eggenstedt**

Ortsbürgermeister: Herr Andy Hotopp  
An der Hauptstraße 31, OT Eggenstedt  
Sprechstunde: montags 18:00 – 19:30 Uhr  
Tel.: 039407 / 93878

### **Ortschaft Groß Rodensleben**

Ortsbürgermeister: Herr Jürgen Wichert  
Bauernstraße 18, OT Groß Rodensleben  
Sprechstunde: montags 17:00 – 18:00 Uhr  
Tel.: 039293 / 57538

### **Ortschaft Hohendodeleben**

Ortsbürgermeister: Herr Wolf-Burkhardt Bach  
Matthissonstraße 13, OT Hohendodeleben  
Sprechstunde: donnerstags 17:00 – 18:00 Uhr  
Tel.: 039204 / 64290

### **Ortschaft Klein Rodensleben**

Ortsbürgermeister: Herr Norbert Hoße  
Zum Teich 5, OT Klein Rodensleben  
Sprechstunde: donnerstags 18:00 – 19:30 Uhr  
Tel.: 039204 / 5432

### **Ortschaft Stadt Seehausen**

Ortsbürgermeister: Herr Eckhard Jockisch  
Friedensplatz 9, OT Seehausen  
Sprechstunde: dienstags 16:30 – 18:00 Uhr  
Tel.: 015141671820

### **Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben**

Ortsbürgermeister: Herr Horst Flügel  
Alte Hauptstraße 39  
Sprechstunde: montags 16:00 – 18:00 Uhr  
Tel.: 039209 / 50289 Fax: 039209 / 699016  
Ortsteil Remkersleben, Lange Hauptstraße 17  
Sprechstunde: jeden 2. und 4. Mittwoch im  
Monat von 17:00 - 18:00 Uhr

## ***Sie wollen uns einen Beitrag zur Veröffentlichung senden ???***

- Dann beachten Sie bitte, uns die zu veröffentlichenden Artikel bzw. Bekanntmachungen bis zum 29. eines
- jeden Monats in digitaler Form als e-mail - [info@wanzleben-boerde.de](mailto:info@wanzleben-boerde.de) - zur Verfügung zu stellen. Fällt der
- 29. auf ein Wochenende, sollten uns die Beiträge am davorliegenden Freitag vorliegen. Beiträge in anderer
- Form können wir nicht berücksichtigen.

## **Inhalt**

### **Amtlicher Teil:**

01. Bekanntmachung der Anmeldetermine für die Einschüler der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde
02. Bekanntmachung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Wanzleben - Börde
03. Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünflächen in der Stadt Wanzleben – Börde (Grünflächensatzung)
04. Information zur Bekanntmachung vom 15.08.2012 der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2011 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben – Börde, Abrechnungseinheit Domersleben
05. Information zur Bekanntmachung vom 15.08.2012 der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes zur Vorausleistung der Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2012 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG-LSA für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben – Börde, Abrechnungseinheit Domersleben
06. Bekanntmachung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung zum Bodenordnungsverfahren Bottmersdorf - Feldlage

### **Nichtamtlicher Teil:**

01. Kultur, Sport– und Vereinsinformationen
02. Gratulationen

## **Änderung der Öffnungszeiten des Standesamtes**

aufgrund einer Weiterbildungsmaßnahme ändern sich **ab 18. Januar 2013** die Öffnungszeiten des Standesamtes der Stadt Wanzleben - Börde.

### **Neue Sprechzeiten des Standesamtes:**

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr

### ***Für Internetfreunde***

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich neben einer Reihe unserer Ortsteile auch die Stadt Wanzleben - Börde im Internet präsentiert.

Unter [www.wanzleben-boerde.de](http://www.wanzleben-boerde.de) können Einwohner und Gäste das Amtsblatt sowie Informationen über Historisches, Wissenswertes, Amtliches und Aktuelles über die Ortsteile der Stadt Wanzleben - Börde abrufen

# Amtlicher Teil

## Anmeldetermine für die Einschüler der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde

Die Stadt Wanzleben - Börde teilt mit, dass Einschüler für das Schuljahr 2014 / 2015 bereits bis März 2013 persönlich angemeldet werden müssen. Dies betrifft Jungen und Mädchen, die bis zum 30. Juni 2014 das sechste Lebensjahr vollenden. Die Verwaltung bittet die Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung die Geburtsurkunde des Kindes bzw. das Familienstammbuch mitzubringen.

Folgende Termine wurden anberaumt:

- **Grundschule „Ernst Sonntag“ in Seehausen, Friedrich-Engels-Straße 10**

Einzugsbereich: Ortsteile Seehausen, Eggenstedt und Dreileben

**Dienstag, den 19.02.2013**

in der Zeit von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr  
und 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
(Sekretariat)

- **Grundschule Domersleben, Martin-Selber-Straße 1**

Einzugsbereich: Ortsteile Domersleben, Klein Rodensleben, Groß Rodensleben, Bergen und Hemsdorf

**Dienstag, den 19.02.2013**

in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

**Mittwoch, den 20.02.2013**

in der Zeit von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
(Sekretariat)

- **Grundschule Zuckerdorf Klein Wanzleben, Mühlenplan 19**

Einzugsbereich: Ortsteile Zuckerdorf Klein Wanzleben, Remkersleben und Meyendorf

**Montag, den 18.02.2013**

in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
(Sekretariat)

- **Grundschule „Friedrich von Matthison“ Hohendodeleben, Matthisonstraße 17 a**

Einzugsbereich: Ortsteile Hohendodeleben und Schleibnitz

**Montag, den 18.02.2013**

in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
(Sekretariat)

- **Grundschule „An der Burg“ in Wanzleben, Lindenpromenade 28**

Einzugsbereich: Ortsteile Stadt Wanzleben, Bottmersdorf und Klein Germersleben

**Dienstag, den 19.02.2013**

in der Zeit von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr  
(Sekretariat)

In Ausnahmefällen können die Anmeldungen zu den regulären Sprechzeiten bzw. nach telefonischer Absprache mit der jeweiligen Grundschule individuell vereinbart werden.

Wenn beabsichtigt ist, ein Kind in freier Trägerschaft einzuschulen, möchten wir die Erziehungsberechtigten bitten, der zuständigen öffentlichen Grundschule Namen und Anschrift der Grundschule in freier Trägerschaft mitzuteilen, in der das Kind eingeschult werden soll.

---

## Gefahrenabwehrverordnung

betreffend die Abwehr von Gefahren auf Straßen und in den Anlagen, durch Benutzungseinschränkungen, Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, offenen Feuern im Freien, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, öffentliche Veranstaltungen, beim Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung in der Stadt Wanzleben - Börde.

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) in der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Wanzleben - Börde beschlossen:

### § 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind:

#### 1. Straßen

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Durchlässe, Über- und Unterführungen sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen.

## 2. Fahrbahnen

diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen.

## 3. Anlagen

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze.

## 4. Fahrzeuge

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Krankenfahrstühle und Fahrräder.

## 5. Eisflächen

Eisflächen sind die witterungsbedingt ganz oder teilweise zugefrorenen Oberflächen der Gewässer.

## 6. Offene Feuer

Offene Feuer sind nicht Grill-, Brat- bzw. Kochgeräte, handelsübliche Terrassenöfen oder Feuer innerhalb handelsüblicher feuersicherer Behältnisse.

## 7. öffentliche Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltung ist jede für Jedermann uneingeschränkt oder bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (z. B. Eintrittsgeld) zugänglich gemachte Veranstaltung zu Darbietungen verschiedenster Art. Dazu zählen Veranstaltungen politischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, kirchlicher, sportlicher, unterhaltender oder wirtschaftlicher Art. Öffentliche Veranstaltungen gehen über den privaten Bereich hinaus, sind für die Öffentlichkeit zugänglich und finden in geeigneten Räumen bzw. unter freiem Himmel statt.

## **§ 2 Benutzungseinschränkungen**

Es ist verboten auf Bänke an Gehwegen, in Warthallen und in Anlagen zu übernachten.

## **§ 3 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen**

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen können, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Dachrinnen und Wasserfallrohre müssen so beschaffen sein, dass Niederschlagswasser nicht durch Überlaufen oder Austritt aus schadhafte Stellen auf die Straße gelangen.
- (3) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht. In diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (4) Fenster, Fensterläden und dergleichen, deren Unterkante nicht mindestens 2,50 m über dem Erdboden liegt, müssen - wenn sie zur Straßenseite geöffnet werden können - stets so gesichert sein, dass sie Vorrübergehende nicht

verletzen können und der Verkehr nicht behindert wird.

- (5) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (6) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen abgesperrt oder durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (7) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume (deren Äste oder Zweige sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden), Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Telekommunikation, Wasser-, Gas- und Elektroenergieversorgung dienen, zu erklettern.

## **§ 4 Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder anderen offenen Feuern ähnlicher Größe sowie das Flämmen sind verboten.
- (2) Genehmigte Feuer sind ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
- (3) Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.

## **§ 5 Schutz der Nachtruhe und der Sonn- und Feiertage vor ruhestörendem Lärm**

Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BimSchV-, des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und Erholung zu beachten:

- (1) für das Gebiet der Stadt Wanzleben - Börde werden die Ruhezeiten wie folgt festgesetzt:
  1. Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage ganztags)
  2. Nachtruhe (Montag bis Samstag für die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr).
- (2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören.  
Zu diesen Tätigkeiten zählen insbesondere:

1. der Betrieb motorbetriebener Garten- und Handwerksgeräte, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BimSchV - fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Pumpen,
  2. das Ausklopfen von Polstermöbeln, Teppichen und Matratzen, Hämmern und Holzhacken auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern und
  3. der Betrieb und das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten.
- (3) Das Verbot nach Punkt 2 gilt nicht für:
1. Tätigkeiten die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen und
  2. für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind.
- (4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschrift über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.
- (5) Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probebetrieb.

## § 6 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn während der Ruhezeiten stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder beißt.
- (3) In den Ortsteilen Domersleben, Dreileben, Hohendodeleben, Remkersleben, Seehausen, Wanzleben sind Hunde auf Straßen und in den Anlagen innerhalb der bebauten Ortslage an der Leine zu führen. Keine Leinenpflicht besteht auf den in der Anlage namentlich aufgeführten Hundefreilaufflächen.

In den Ortsteilen Bergen, Blumenberg, Bottmersdorf, Buch, Eggenstedt, Groß Rodensleben, Hemsdorf, Klein Germersleben, Klein Rodensleben, Meyendorf, Schleibnitz,

Stadt Frankfurt und Zuckerdorf Klein Wanzleben sind Hunde auf Straßen und in den Anlagen innerhalb der bebauten Ortslage in der Zeit von 6:00 Uhr bis 19:00 Uhr an der Leine zu führen.

- (4) Der Hundehalter darf nur eine Person, die in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen, damit beauftragen, den Hund auf Straßen und in Anlagen nach Absatz 3 zu führen.
- (5) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.
- (6) Das Füttern von wildlebenden Tauben und wildlebenden Katzen ist verboten.
- (7) Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten.

## § 7 Eisflächen

1. Das Betreten der Eisflächen von Gewässern ist verboten.
2. Es ist verboten:
  - die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
  - Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen.

## § 8 Hausnummerierung

- (1) Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Wanzleben - Börde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Zahlen zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den

Eigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderanliegern zu dulden.

### **§ 9 Veranstaltungen**

Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat das der Stadt Wanzleben - Börde unter Angabe der Art, des Ortes, der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Veranstaltungen genügt eine einmalige Anzeige.

### **§ 10 Ausnahmegenehmigungen**

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 SOG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 2 auf Bänke, an Gehwegen, in Wartehallen und in Anlagen übernachtet,
2. § 3 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
3. § 3 Abs. 2 zulässt, dass durch schadhafte Dachrinnen und Wasserfallrohre Niederschlagswasser auf die Straße gelangt,
4. § 3 Abs. 3 Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit nicht beleuchtet,
5. § 3 Abs. 4 Fenster, Fensterläden und dgl. deren Unterkante nicht mindestens 2,50 m über dem Erdboden liegen, wenn sie zur Straßenseite geöffnet werden, nicht so sichert, dass Vorrübergehende nicht verletzt und der Verkehr nicht behindert wird,
6. § 3 Abs. 5 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
7. § 3 Abs. 6 frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an Straßen befinden, nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht oder absperrt, solange sie abfärben,
8. § 3 Abs. 7 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von

Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume (deren Äste oder Zweige sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden), Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Telekommunikation, Wasser-, Gas- und Elektroenergieversorgung dienen, erklettert,

9. § 4 Abs. 1 Oster-, Lager-, andere offene Feuer ähnlicher Größe sowie das Flämmen ohne Genehmigung anlegt und unterhält,

10. § 4 Abs. 2 jedes zugelassene Feuer im Freien nicht ständig überwacht und das Feuer beim Verlassen nicht löscht,

11. § 5 Abs. 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt,

12. § 5 Abs. 4 nach den Umständen vermeidbare Geräusche nicht unterlässt, insbesondere die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren,

13. § 5 Abs. 5 Werks sirenen und andere akustische Signalgeräte, außerhalb des Werksgeländes betreibt, Schallzeichen abgibt sowie Motoren geräuschvoll laufen lässt und ausprobt,

14. § 6 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird,

15. § 6 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen, Tiere oder Personen anspringen, anfallen oder beißen,

16. § 6 Abs. 3 Hunde, unabhängig von ihrer Größe, innerhalb der bebauten Ortslage auf Straßen und in Anlagen, nicht an der Leine führt, bzw. innerhalb des leinenpflichtigen Zeitraumes nicht an der Leine führt,

17. § 6 Abs. 4 als Halterin oder Halter eines Hundes eine Person, die nicht in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen, mit dem Führen des Hundes auf Straßen und in Anlagen beauftragt,

18. § 6 Abs. 5 nicht verhütet, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen und bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur Säuberung nicht erfüllt,

19. § 6 Abs. 6 wildlebende Tauben und wildlebende Katzen füttert,

20. § 6 Abs. 7 Hunde nicht von Kinderspielplätzen fernhält,

21. § 7 Abs. 1 Eisflächen betritt,

22. § 7 Abs. 2 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder bohrt oder Eis entnimmt,

23. § 8 Abs. 1 sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,

24. § 8 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- und lesbar ist, sich nicht deutlich sichtbar vom Hintergrund abhebt

und nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt ist,

25. § 8 Abs. 3 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt,

26. § 8 Abs. 4 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist, oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet,

27. § 9 eine öffentliche Veranstaltung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

### § 12 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wanzleben - Börde in Kraft.
- (2) Sie tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die am 28. November 2007 erlassene Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 14.12.2012

  
Petra Hort  
Bürgermeisterin



### Anlage

**Ortsteile in denen geeignete  
Hundausläufflächen vorgehalten  
werden:**

#### **- Domersleben**

Unter den Linden (Am Teich) Flur 11 Flurstück330



Sölterstieg Flur 3 Flurstück 76



- Dreileben

Bördestraße (Am Anger) Flur 3 Flurstück 622/170



**- Hohendodeleben**

An den Klärteichen Flur 2 Flurstück 1361



**- Remkersleben**

Hinter dem Alten Anger Flur 1 Flurstück 55



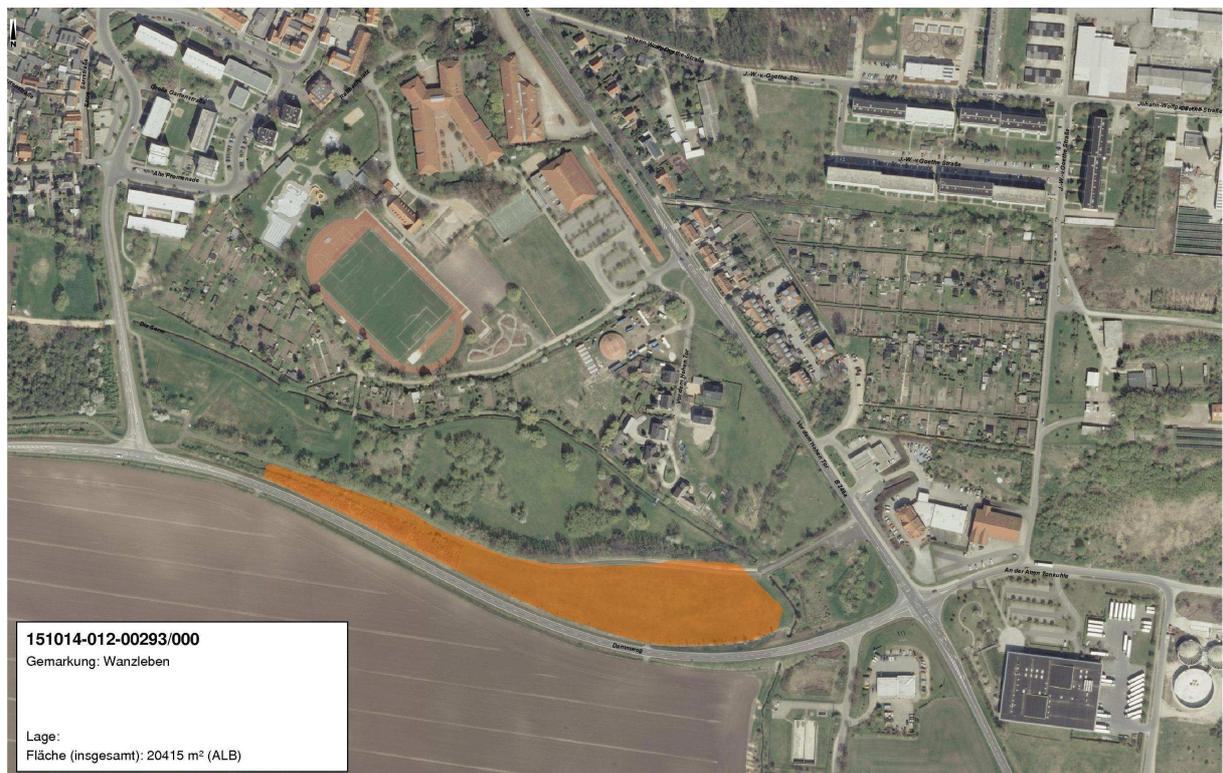
**- Seehausen**

Alte Deponie Flur 9 Flurstück 816



**- Wanzleben**

Dammweg Flur 12, Flurstücke 283, 289, 293



**Ortsteile in denen keine geeigneten  
Hundeauslaufflächen vorgehalten werden:**

- Bergen
  - Blumenberg
  - Bottmersdorf
  - Buch
  - Eggenstedt
  - Groß Rodensleben
  - Hemsdorf
  - Klein Germersleben
  - Klein Rodensleben
  - Meyendorf
  - Schleibnitz
  - Stadt Frankfurt
  - Zuckerdorf Klein Wanzleben
- 

**Satzung über die Benutzung der  
öffentlichen Grünflächen  
in der Stadt Wanzleben - Börde  
(Grünflächensatzung)**

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde hat auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen - Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in den derzeit gültigen Fassungen in der Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Grünflächen der Stadt Wanzleben - Börde. Abweichende Bestimmungen in Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen bleiben unberührt.
- (2) Grünflächen im Sinne dieser Satzung sind Flächen unterschiedlicher Qualität, die gestaltet und in ihrer Anlage durch Pflanzenwuchs bestimmt sind. Sie haben Aufgaben der Stadtgestaltung, der Stadthygiene, des Stadtklimas, der Denkmalpflege sowie des Artenschutzes zu erfüllen.
- (3) Zu den öffentlichen Grünflächen gehören insbesondere:
  - Grün- und Parkanlagen im öffentlichen Raum,
  - selbstständige Grünflächen in städtischen Freiräumen,
  - öffentliche Spiel-, Sport-, Bolz- und Freizeitflächen,
  - Friedhöfe, Ehrenfriedhöfe und Gedenkstätten,
  - Freiraumelemente, wie Wasser- und Springbrunnenanlagen, Kleinplastiken, Pflanzbehälter, Bänke und sonstige Gestaltungselemente.

**§ 2 Benutzung der Grünflächen**

- (1) Öffentliche Grünflächen dürfen ohne Genehmigung nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Stadt Wanzleben - Börde kann die Benutzung von Grünflächen durch Gebote und Verbote regeln und dabei auch bestimmte Nutzungsarten ausschließen. Die Gebote und Verbote sind durch eine entsprechende Beschilderung oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Jede über die Zweckbestimmung der Grünfläche oder über Regelungen nach Absatz 1 Satz 2 hinausgehende Benutzung bedarf der Genehmigung. Genehmigungspflichtig sind danach insbesondere:
  - Aufgrabungen und Bohrungen,
  - Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art,
  - Ablagern von Baustoffen, Materialien, Schutt und dergleichen,
  - Errichten von ortsfesten und beweglichen baulichen Anlagen (z. B. Kioske, Bühnen, Baracken, Container), Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen, Automaten, Abfall- u. Wertstoffbehälter, Gerüste u. a.,
  - Durchführen von Veranstaltungen und Schaustellungen jeglicher Art,
  - Handeltreiben sowie das Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Grünflächen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Stadt Wanzleben - Börde zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Wegen und Plätzen in öffentlichen Grünanlagen besteht nicht.
- (4) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet.

**§ 3 Benutzung von öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen**

- (1) Sind Kinderspielplätze nicht mit Nutzungsbeschränkungen (Altersgrenzen) versehen, dürfen sie nur von Kindern bis zu 13 Jahren benutzt werden, ausgenommen von der Altersbegrenzung sind alle Bolzplätze im Gebiet der Stadt Wanzleben - Börde.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf öffentlichen Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten
  - gefährliche Gegenstände (Gegenstände, mit denen anderen Schaden zugefügt werden kann, wie Messer, spitze Gegenstände, Spritzen u. ä.) mitzunehmen,
  - aller Art Glasbehälter, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, wegzuerwerfen oder zurückzulassen,

- Fahrzeuge aller Art abzustellen oder mit ihnen zu fahren. Ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahrräder und motorbetriebene Krankenfahrstühle,
- Alkohol zu trinken,
- Tiere zu führen oder laufen zu lassen. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenhunde.

#### **§ 4 Genehmigungserteilung**

- (1) Genehmigungen nach § 2 werden von der Stadt Wanzleben - Börde erteilt. Sie sind grundsätzlich zu befristen und können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen bleiben unberührt.
- (2) Anträge auf Erteilung einer Benutzungsgenehmigung sind in der Regel schriftlich und zwei Wochen vor Beginn der geplanten Benutzung bei der Stadt Wanzleben - Börde zu stellen. In dringenden Ausnahmefällen, insbesondere wenn eine Gefahr für die Allgemeinheit vorliegt, kann der Antrag fernmündlich und zur sofortigen Bescheidung gestellt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.
- (4) Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:
  1. Name und Anschrift des Antragstellers sowie desjenigen, der die Benutzung tatsächlich ausführt,
  2. eine genaue Bezeichnung der Grünfläche bzw. des Teilbereiches,
  3. Angaben über die geplante Benutzungsart und -dauer sowie den räumlichen Umfang der Benutzung, einschließlich Lageplan oder Skizze,
  4. Angaben zur Wiederherrichtung der Grünfläche nach beendeter Nutzung. In Fällen zu Absatz 2 Satz 2 können Angaben zu Nr. 4 entfallen und solche zu Nr. 3 in verkürzter Form erfolgen.

#### **§ 5 Pflichten des Benutzers**

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Grünflächen
  1. zu beschmutzen,
  2. zu beschädigen oder sonst zu verändern,
  3. zu befahren, auf ihnen zu halten oder zu parken.
 Die Beanspruchung aufgrund einer Genehmigung nach § 2 ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Die Beendigung der Benutzung ist der Stadt Wanzleben – Börde unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Nach Beendigung einer genehmigten Benutzung ist die in Anspruch genommene Grünfläche bzw. der Teilbereich wieder in den vor der Benutzung herrschenden Zustand zu versetzen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung auch nach schriftlicher Aufforderung nicht nach, so veranlasst die

Stadt Wanzleben - Börde die Wiederherstellung auf Kosten des Inhabers der Genehmigung.

- (3) Wer entgegen § 2 ohne Genehmigung Grünflächen zerstört, beeinträchtigt, verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, für die Kosten der Wiederherstellung aufzukommen. Unabhängig von der Schadensregulierung kann gegen den Verursacher ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

#### **§ 6 Gebühren**

- (1) Für die Benutzung öffentlicher Grünflächen nach § 2 Absatz 2 werden Gebühren gemäß Gebührentarif (Anlage) zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung und wird, soweit möglich, mit ihr festgesetzt. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.
- (3) Gebührenschuldner ist der Benutzer der Grünfläche oder derjenige, dem die Genehmigung zur Benutzung erteilt wurde oder wer für die Gebührenschuld des Benutzers kraft Gesetz haftet. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Benutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Benutzung ohne förmliche Genehmigung ausgeübt wird.
- (5) Die Gebühr kann ermäßigt werden, wenn ihre volle Erhebung eine unzumutbare Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde und Interessen der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.
- (6) Ist die sich nach Abs. 1 ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (7) Keine Gebühr wird erhoben, wenn die Nutzung der Gefahrenabwehr dient oder im öffentlichen Interesse ist, ohne kommerzielle Zwecke zu verfolgen.
- (8) Gezahlte Gebühren werden nicht erstattet, wenn die Genehmigung vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. § 2 Abs. 1 öffentliche Grünflächen (ohne Genehmigung) nicht so benutzt, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt,
  2. § 2 Abs. 2 öffentliche Grünflächen ohne erforderliche Genehmigung nutzt bzw. eine solche Genehmigung überschreitet, oder Bedingungen und Auflagen nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit einer Benutzungsgenehmigung nicht erfüllt bzw. einhält,
  3. § 2 Abs. 4 nicht verhindert, dass Tiere Grünflächen verunreinigen und bei Verunreinigungen die

Verpflichtung zur Säuberung nicht erfüllt,  
 4. § 3 Abs. 1 Kinderspielplätze über die vorgeschriebene Altersgrenze hinaus benutzt, bzw. das 14. Lebensjahr bereits erreicht wurde,  
 5. § 3 Abs. 2 die Benutzungsverbote zum Schutz von Kindern auf Spiel- und Bolzplätzen missachtet;  
 6. § 5 Abs. 1 öffentliche Grünflächen nach Ziff. 1 beschmutzt,  
 7. § 5 Abs. 1 öffentliche Grünflächen nach Ziff. 2 beschädigt oder verändert,  
 8. § 5 Abs. 1 öffentliche Grünflächen nach Ziff. 3 befährt, auf ihnen parkt oder hält,  
 9. § 5 Abs. 2 nach Beendigung einer genehmigten Benutzung die in Anspruch genommene Fläche nicht wieder ordnungsgemäß herstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

**§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 14.12.2012

  
 Petra Hort  
 Bürgermeisterin



**Anlage zur Grünflächensatzung vom 13.12.12**  
 gemäß § 6 Absatz 1 der Satzung  
**Gebührentarif für die Benutzung öffentlicher Grünflächen**

Pos.	Art der Benutzung	Gebühr in EUR
1	Flächeninanspruchnahme bei Aufgrabungen, Lagerungen von Baustoffen und anderen Materialien einschließlich Baustelleneinrichtung pro angefangenem qm	pro Tag 0,15 pro Monat 4,50
2	Errichtungen und Unterhaltung von baulichen Anlagen pro angefangenem qm	pro Tag 0,30 pro Monat 9,00
3	Aufstellen von Containern / Gerüste pro angefangenem qm	pro Tag 0,10 pro Monat 3,00
4	Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen, Automaten pro angefangenem qm	pro Tag 0,30 pro Monat 9,00
5	Warenhandel, Anbieten u. Ausführen von Dienstleistungen pro angefangenem qm	pro Tag 0,10 pro Monat 3,00
6	Veranstaltungen, Schaustellungen pro angefangenem qm	pro Tag 0,20 pro Monat 6,00
7	Befahren mit Kraftfahrzeugen, pro angefangenem qm a) Motorräder b) PKW c) LKW	pro Tag 0,60 0,70 0,80
8	Mindestgebühr	25,00

**Information zur Bekanntmachung vom 15.08.12**  
**Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2011 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben –Börde, Abrechnungseinheit Domersleben**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit

geltenden Fassung, und gemäß § 9 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ortsteil Domersleben vom 12. November 2003, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde in seiner Sitzung am **12. Juli 2012** die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen von straßenbaulichen Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2011 für die Abrechnungseinheit Domersleben beschlossen.

**§ 1 Abrechnungsgrundlagen für den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag**

1. Die Satzung über die Erhebung

wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde für den Ortsteil Domersleben,

Abrechnungseinheit Domersleben vom 12. November 2003, in der derzeit geltenden Fassung.

2. Die Abrechnungseinheit hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde durch Beschluss am 12. Juli 2012 entsprechend § 2 Satzung festgelegt.
3. Der Anteil der Stadt Wanzleben - Börde am beitragsfähigen Aufwand beträgt 44,43 v. H gemäß § 4 wiederkehrende Straßenausbaubeitragsatzung.

Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksflächen (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

**Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Investitionsjahr 2011 0,40 €/m².**

**§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, 16. Juli 2012

*Petra Hort*  
Petra Hort  
Bürgermeisterin



**§ 2 Beitragssatz**

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Domersleben wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der

**Anlage:**

**über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2011 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben – Börde, Abrechnungseinheit Domersleben**

**Vergleichsberechnung gemäß § 6 a Abs. 7 KAG-LSA und § 13 Übergangsregelung zur wiederkehrenden Straßenausbaubeitragsatzung**

Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke im Abrechnungsgebiet für wiederkehrende Beiträge	=	693.507,23 m²
abzüglich		
Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke Bebauungsplangebiete (Erschließung)		
1. - Hinter der Bauerwand	=	22.525,75 m²
2. – Am Sportplatz	=	12.512,50 m²
Verteilungsfläche	=	<b>658.468,98 m²</b>
		=====

**Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2011 für die straßenbauliche Maßnahme**

- umlagefähiger Aufwand insgesamt:	=	477.626,96 €
davon		
- Gemeindeanteil 44,43 %	=	212.209,66 €
- Anliegeranteil / Beitragspflichtige 55,57 %	=	265.417,30 €
<hr/>		
- Anliegeranteil / Beitragspflichtige	=	265.417,30 €
- abzüglich Leistungen Dritter		
50 % für die Beitragspflichtigen	=	0,00 €
<hr/>		
umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige	=	<b>265.417,30 €</b>
		=====

**Berechnung Beitragssatz je gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche (€/ m²):**

$$265.417,30 \text{ €} \quad : \quad 658.468,98 \text{ m}^2 \quad = \quad 0,4031 \text{ €/m}^2$$

$$\sim \quad \mathbf{0,40 \text{ €/m}^2}$$

**Information zur Bekanntmachung vom 15.08.12  
Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes  
zur Vorausleistung der  
Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres  
2012 für straßenbauliche Maßnahmen zur  
Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a  
KAG-LSA für das Vorhalten öffentlicher  
Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben –  
Börde, Abrechnungseinheit Domersleben**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, und gemäß der §§ 9 und 11 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben - Börde für den Ortsteil Domersleben vom 12. Juli, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am **12. Juli 2012** die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Vorausleistung für die Investitionsaufwendungen von straßenbaulichen Maßnahmen in der Stadt Wanzleben - Börde zum Haushaltsjahr 2012 für die Abrechnungseinheit Domersleben beschlossen.

**§ 1 Abrechnungsgrundlagen für den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag**

1. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde für den Ortsteil Domersleben, Abrechnungseinheit Domersleben vom 12. Juli 2012
2. Die Abrechnungseinheit hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde durch Beschluss am 12. Juli 2012 entsprechend § 2 Satzung festgelegt.

**Anlage:  
über die Festsetzung des Beitragssatzes zur Vorausleistung der Investitionsaufwendungen für das Haushaltsjahr 2012 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG-LSA für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben – Börde, Abrechnungseinheit Domersleben**

**Vergleichsberechnung gemäß § 6 a Abs. 7 KAG-LSA und § 13 Übergangsregelung zur wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatzung**

Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke im Abrechnungsgebiet für wiederkehrende Beiträge abzüglich	=	693.507,23 m <sup>2</sup>
Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke Bebauungsplangebiete (Erschließung)		
1. – Hinter der Bauerwand	=	22.525,75 m <sup>2</sup>
2. – Am Sportplatz	=	12.512,50 m <sup>2</sup>
Verteilungsfläche	=	<b>658.468,98 m<sup>2</sup></b>
		=====

3. Der Anteil der Stadt Wanzleben - Börde am beitragsfähigen Aufwand beträgt **31,21 v. H** gemäß § 4 wiederkehrende Straßenausbaubeitragssatzung.

**§ 2 Beitragssatz**

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Domersleben wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksflächen (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

**Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche zur Vorausleistung für das Investitionsjahr 2012 beträgt 0,03 €/m<sup>2</sup>.**

**§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, 16. Juli 2012

  
Petra Hort  
Bürgermeisterin



### Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2011 für die straßenbauliche Maßnahme

- umlagefähiger Aufwand insgesamt:	=	28.153,90 €
davon		
- Gemeindeanteil 31,33 %	=	8.820,62 €
- Anliegeranteil / Beitragspflichtige 68,67 %	=	19.333,28 €
<hr/>		
- Anliegeranteil / Beitragspflichtige	=	19.367,07 €
- abzüglich Leistungen Dritter		
50 % für die Beitragspflichtigen	=	0,00 €
<hr/>		
umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige	=	<b>19.367,07 €</b>

### Berechnung Beitragssatz je gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche (€/ m<sup>2</sup>):

$$19.333,28 \text{ €} : 658.468,98 \text{ m}^2 = 0,0294 \text{ €/m}^2$$
$$\sim \mathbf{0,03 \text{ €/m}^2}$$

### Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte – Außenstelle Wanzleben Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde

Wanzleben, den 05.12.2012  
Bodenordnungsverfahren Bottmersdorf Feldlage  
Landkreis Börde  
Verf.-Nr. BOE 06

Es wurde eine Einwendung erhoben. Die Prüfung der Einwendung ergab, dass diese bezüglich der Ergebnisse der Wertermittlung begründet war. Die Ergebnisse der Wertermittlung wurden daraufhin behoben und der Einwender wurde über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet.

Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 FlurbG gegeben.

### Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

#### I. Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)

Im Bodenordnungsverfahren Bottmersdorf Feldlage werden die bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung des Grund und Bodens gemäß § 32 des FlurbG vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt.

#### II. Gründe

Im Bodenordnungsverfahren Bottmersdorf Feldlage hat das Wertermittlungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 27 ff FlurbG stattgefunden. Die Wertermittlung des Bodens wurde vom Amt unter Hinzuziehung eines ehrenamtlichen landwirtschaftlichen Sachverständigen durchgeführt. Für die Bewertung der landwirtschaftlich genutzten Flächen wurden die Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz - BodSchätzG) vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt.

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung (Rahmen, Karten) haben vom 19.11.2012 bis 22.11.2012 zur Einsichtnahme für die Beteiligten offen gelegen und sind während der Offenlegung und in einem Anhörungstermin am 23.11.2012 erläutert worden.

#### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung des Bodenordnungsverfahrens kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben-Börde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale gewahrt.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

Christa Lüddecke

(DS)

## *Nichtamtlicher Teil*

### Veranstaltungen der Ortschaft Wanzleben

#### Januar

Jeden Montag	13:00 Uhr, Kartenspiele	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden 1. Dienstag im Monat	09:30 Uhr, Bowling	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Mittwoch	14:00 Uhr, Bingo	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Donnerstag	10:30 Uhr, Chor	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Freitag	14:00 Uhr, Sport	Volkssolidarität Wanzleben

#### Februar

Jeden Montag	13:00 Uhr, Kartenspiele	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden 1. Dienstag im Monat	09:30 Uhr, Bowling	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Mittwoch	14:00 Uhr, Bingo	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Donnerstag	10:30 Uhr, Chor	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Freitag	14:00 Uhr, Sport	Volkssolidarität Wanzleben
06.02.	16:20 Uhr, Blutspende	Tenne
07.02.	14:00 Uhr, Rosenmontagsfeier	Volkssolidarität Wanzleben

### Letztes Turnier 2012 beim PSV Wanzleben

Am letzten Trainingstag in diesem Jahr hatten sich die Ju Jutsuka des PSV Wanzleben etwas Besonderes ausgedacht, ein Turnier mit ihren Eltern.

In der Vergangenheit hatte der PSV einen ähnlichen Wettkampf durchgeführt. Hier hatten die Kinder die klare Siegermannschaft stellen können. Nun hofften sie natürlich auf einen gleichen Erfolg.

Gegen 17:00 Uhr begannen die Wettkämpfe. Sechs Disziplinen mussten absolviert werden. Kraft, Ausdauer und Geschicklichkeit waren hier gefragt.

Bis gegen 20:00 Uhr dauerten die Kämpfe als dann zur Bescherung angetreten wurde.

Der Weihnachtsmann erschien auch pünktlich um alle

Sportler zu überraschen. Natürlich waren Lieder singen und Gedichte aufsagen auch gefragt.

Lange Gesichter gab es und wird es auch noch geben, denn gewonnen hat die Mannschaft der Eltern.

Die Ergebnisse im Einzelnen:



#### In der Kategorie „Beste weibliche Sportlerin“

Katrin Apel	mit	245 Punkten	Platz 1
Michelle Hoppe	mit	214 Punkten	Platz 2
Lina Berlin	mit	191 Punkten	Platz 3
Sandra Vollrath	mit	191 Punkten	Platz 3

#### In der Kategorie „Bester männlicher Sportler“

Tom Schulze	mit	260 Punkten	Platz 1
Julian Röhrich	mit	239 Punkten	Platz 2
Max Wendt	mit	235 Punkten	Platz 3
Sven Könnecke	mit	235 Punkten	Platz 3

Gesamtsieger wurde das Team der Eltern	mit	1123 Punkten
Platz 2 belegte das Team K 1	mit	1118 Punkten
Platz 3 belegte das Team K 2	mit	1087 Punkten
Platz 4 belegte das Team K 3	mit	1002 Punkten

Zu guter Letzt hier noch ein Dankeschön an den Weihnachtsmann und seinen fleißigen Helfern, die nichts unversucht ließen um einen so schönen gemeinsamen Nachmittag zu gestalten.  
Im Übrigen, Ju Jitsu ist ein Kampfsport, der von jedem ausgeübt werden kann. Disziplin, Selbstvertrauen und sportliche Fitness werden gefördert und der Spaß kommt auch nicht zu kurz, wie man sieht.  
Training ist immer Dienstag, Donnerstag und Freitag ab 17:00 Uhr in der Turnhalle der Grundschule in Wanzleben. Das Training beginnt wieder im Januar 2013.  
Der PSV Wanzleben wünscht allen Sportfreunden, allen ehrenamtlichen Helfern unseren Eltern und Menschen die es noch werden wollen, ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2013.

---

## Erste Hilfe Training bei der Feuerwehr Wanzleben

Traditionell steht der erste Ausbildungsdienst des neuen Jahres bei der Wanzleber Wehr im Zeichen des "Roten Kreuzes". Und so fanden auch an diesem Samstag 28 Kameradinnen und Kameraden den Weg ins Gerätehaus um sich von einem Ausbilder des DRK-Kreisverbandes Wanzleben zum Thema "Lebensrettende Sofortmaßnahmen" schulen zu lassen.  
Neben den "Klassikern" wie der Herz-Lungen Wiederbelebung und Lagerungsarten von verunfallten Personen standen während dieser Schulung auch Themen wie Brandverletzungen oder der richtige Umgang mit einem Defibrillator auf dem Ausbildungsplan.

Ein Danke geht an dieser Stelle an Herrn Stach vom DRK Wanzleben, der diese Schulung wie immer zur vollsten Zufriedenheit aller Beteiligten durchführte.



### Information des Agilityclub Wanzleben, Abt. Hundesport im Polizeisportverein Wanzleben 1990 e.V.

Die Jahreshauptversammlung des Agilityclub Wanzleben findet am Samstag, den 09.02.2013 um 15:00 Uhr im Versammlungsraum des PSV Wanzleben statt. Eine spezielle Einladung mit der Tagesordnung wird den Mitgliedern noch zugeleitet.

Unsere Trainingszeiten für den Hundesport sind:

#### Der Agilityclub trainiert mit seinen Hunden:

mittwochs ab 18:00 Uhr

samstags ab 16:00 Uhr

#### Die Welpenstunde beginnt:

sonntags ab 09:30 Uhr

#### Die Junghundstunde beginnt:

samstags um 15:00 Uhr.

In der Welpen- und in der Junghundstunde werden Sie theoretisch und praxisbezogen bei der Erziehung und Ausbildung Ihres Hundes von sachkundigen Ausbildern betreut. Schauen Sie doch einmal vorbei. Wir helfen Ihnen gerne. Unser Training findet auf dem Übungsgelände des PSV Wanzleben in der Johann-Wolfgang-v.-Goethe-Straße 25a (Nähe E-Center = Einkaufsmarkt Wanzleben) statt. Interessenten stimmen sich bitte mit dem Übungsleiter Werner Pflanz (Tel. 039209 / 2279) ab.

Weitere Informationen und Termine des Agilityclub finden Sie auch im Internet unter:

[www.psv-wanzleben.de](http://www.psv-wanzleben.de)

oder

[www.agilityclub-wanzleben.de](http://www.agilityclub-wanzleben.de)

**Wir wünschen allen Sport- und Hundefreunden ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2013.**

## Veranstaltungen Zuckerdorf Klein Wanzleben 2013

### Januar

jeden Mittwoch	18:00 Uhr, Dienstabend der FF Kl. Wzl.	FF-Gerätehaus Kl. Wzl.
10.01.	20:00 Uhr, Übungsabend Männerchor	FF-Gerätehaus Kl. Wzl.
10.01.	19:30 Uhr, Vorstandssitzung SG Empor	Sportlerheim
12.01.	14:00 Uhr, Preisskat SG Empor	Sportlerheim
14.01.	19:30 Uhr, Übungsabend Frauenchor	FF-Gerätehaus Kl. Wzl.
16.01.	17:00 Uhr, Blutspende	Grundschule Kl. Wzl.
17.01.	20:00 Uhr, Übungsabend Männerchor	FF-Gerätehaus Kl. Wzl.
21.01.	19:30 Uhr, Übungsabend Frauenchor	FF-Gerätehaus Kl. Wzl.
24.01.	20:00 Uhr, Übungsabend Männerchor	FF-Gerätehaus Kl. Wzl.
28.01.	19:30 Uhr, Übungsabend Frauenchor	FF-Gerätehaus Kl. Wzl.
31.01.	20:00 Uhr, Übungsabend Männerchor	FF-Gerätehaus Kl. Wzl.

### Februar

jeden Mittwoch	18:00 Uhr, Dienstabend der FF Kl. Wzl.	FF-Gerätehaus Kl. Wzl.
----------------	--	------------------------

---

## Freiwillige Feuerwehr Klein Wanzleben

Bereits im Dezember des vergangenen Jahres führte die Freiwillige Feuerwehr Klein Wanzleben einen Ausbildungsdienst am Pflegeheim des Ortes durch.

Mit dem Mannschaftstransportfahrzeug und den beiden Löschgruppenfahrzeugen der Wehr begaben sich die Kameradinnen und Kameraden der Einsatzabteilung in die Kastanienallee.

Nach einer kurzen Einweisung in die angenommene Lage durch Ortswehrleiter Henning Helmecke begannen die Fahrzeugbesatzungen die ihnen zugewiesenen Aufträge abzuarbeiten. Die Besatzung des LF 8/6 begann mit dem Aufbau der Wasserversorgung.

Die Besatzung des LF 20/16 stellte den Erstangriff sicher. Zeitgleich rüsteten sich erste Trupps mit Atemschutzgeräten aus und begannen im durch Übungsnebel "verrauchten" Keller mit der Brandbekämpfung. Nachdem die Wasserversorgung aus dem Hydrantennetz aufgebaut worden war, standen Kräfte für weitere Angriffs- und Rettungsmaßnahmen zur Verfügung. So wurde beispielsweise ein weiterer Löschangriff vorgetragen, die Einsatzstelle weiträumig ausgeleuchtet sowie weitere Trupps unter Atemschutz im Innenangriff eingesetzt.

Insgesamt zufrieden zeigte sich Wehrleiter Henning Helmecke bei der anschließenden Auswertung. Ein Dank geht an die Leitung des Klein Wanzleber Pflegeheims für die stets hervorragende Unterstützung bei Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen an und im Objekt.

---



## Veranstaltungen der Ortschaft Groß Rodensleben

### Januar

jeden Montag	16:00–18:00 Uhr, Dorfbibliothek, Bauernstraße 18	Landfrauen
--------------	--	------------

### Februar

jeden Montag	16:00–18:00 Uhr, Dorfbibliothek, Bauernstraße 18	Landfrauen
07.02.	17:00 Uhr, Blutspende	FF Groß Rodensleben

---

## Veranstaltungen der Ortschaft Bottmersdorf

### Januar

jeden ersten Montag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Bottmersdorf
jeder zweiter Donnerstag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Klein Germ.

### Februar

jeden ersten Montag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Bottmersdorf
jeder zweiter Donnerstag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Klein Germ.

---

## Veranstaltungen der Ortschaft Dreileben

### Februar

12.02.	19:00 Uhr, Ortschaftsratssitzung	Neue Hauptstraße 1
--------	----------------------------------	--------------------

---

## Veranstaltungen der Ortschaft Eggenstedt

### Februar

15.02.	19:30 Uhr, Ortschaftsratssitzung	An der Hauptstraße 31 (Feuerwehrgerätehaus)
--------	----------------------------------	--

---

## Veranstaltungen der Ortschaft Seehausen

### Januar

jeden Montag und Donnerstag	13:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Volkssolidarität
jeden 1. Montag	Mitgliederversammlung auf dem Schießplatz	Schützenverein
jeden 1. und 3. Dienstag	19:00 Uhr, Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr	
jeden Mittwoch	08:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Laurentiuschor
jeden letzten Donnerstag	19:00 Uhr, Vorstandssitzung im Sportlerheim	SV Seehausen
jeden letzten Freitag	Vorstandssitzung auf dem Schießplatz	Schützenverein
18.01.	16-19:30 Uhr, Blutspende, Friedensplatz 9 („Zur Sonne“)	DRK Wanzleben

### Februar

jeden Montag und Donnerstag	13:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Volkssolidarität
jeden 1. Montag	Mitgliederversammlung auf dem Schießplatz	Schützenverein
jeden 1. und 3. Dienstag	19:00 Uhr, Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr	
jeden Mittwoch	08:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Laurentiuschor
jeden letzten Donnerstag	19:00 Uhr, Vorstandssitzung im Sportlerheim	SV Seehausen
jeden letzten Freitag	Vorstandssitzung auf dem Schießplatz	Schützenverein
07.02.	19:00 Uhr, Ortschaftsratssitzung	Friedensplatz 9 (Anbau „Zur Sonne“)

---

## Schmunzelecke

### Sauber.....

Auf einer Intensivstation eines Krankenhauses sterben jeden Montag um 17:00 Uhr die frisch operierten Patienten. Die Ärzte sind ebenso entsetzt wie ratlos. Eine einberufene Untersuchungskommission kann nur Übernatürliches vermuten und versammelt sich an einem Montagnachmittag vor der Station. Gespannt warten sie, was um 17:00 Uhr passieren wird. Da kommt die Urlaubsvertretung der Putzfrau, zieht den Stecker des Beatmungsgerätes raus und schließt den Staubsauger an.

# Herzlichen Glückwunsch

Die Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde  
übermittelt den Jubilaren für den Monat Februar  
2013 Glückwünsche zu ihrem Ehrentag und alles  
Gute für den weiteren Lebensweg.

## Bottmersdorf / Klein Germersleben

am 11.02. Harzer, Melanie zum 79.  
am 15.02. Näter, Manfred zum 73.  
am 16.02. Huth, Friedrich zum 78.  
am 19.02. Pfuhle, Helene zum 77.  
am 24.02. Gießmann, Kurt zum 83.

## Domersleben

am 02.02. Kramer, Horst zum 77.  
am 05.02. Tschierschke, Helmut zum 84.  
am 07.02. Müller, Anneliese zum 83.  
am 07.02. Hausfeld, Henri zum 81.  
am 08.02. Feldmann, Jürgen zum 74.  
am 09.02. Bernhardt, Günter zum 77.  
am 10.02. Krellwitz, Werner zum 78.  
am 11.02. Bernhardt, Edith zum 73.  
am 14.02. Marschner, Marianne zum 89.  
am 14.02. Häuser, Anni zum 74.  
am 14.02. Mensing, Erika zum 83.  
am 19.02. Borchard, Monika zum 72.  
am 20.02. Salew, Käte zum 92.  
am 21.02. Rewwer, Dieter zum 70.  
am 22.02. Bedau, Elfriede zum 86.  
am 25.02. Wartmann, Herta zum 83.  
am 28.02. Pätz, Günther zum 76.

## Dreileben

am 01.02. Schöneberg, Margarethe zum 77.  
am 02.02. Schmelzer, Gerda zum 71.  
am 04.02. Luthé, Else zum 92.  
am 05.02. Strümpel, Peter zum 70.  
am 09.02. Spiegel, Wolfgang zum 73.  
am 16.02. Denecke, Wolfgang zum 71.  
am 22.02. Segger, Helene zum 79.  
am 22.02. Senf, Rolf zum 73.  
am 24.02. Behrendt, Horst zum 78.  
am 25.02. Schädler, Charlotte zum 81.

## Eggenstedt

am 02.02. Voigt, Kurt zum 79.  
am 06.02. Jäger, Wilhelm Karl zum 76.  
am 09.02. Lüttschwager, Irmgard zum 72.  
am 18.02. Günther, Elfriede zum 74.  
am 27.02. Wildt, Magdalene zum 79.

## Groß Rodensleben / Hemsdorf / Bergen

am 01.02. Warnecke, Hannelore zum 84.  
am 09.02. Schaffel, Erika zum 77.  
am 10.02. Buchwald, Ursula zum 82.  
am 11.02. Meier, Erich zum 71.  
am 16.02. Krüper, Erich zum 78.  
am 16.02. Ullrich, Manfred zum 73.  
am 20.02. Schoppe, Günter zum 80.  
am 22.02. Meier, Brigitte zum 74.  
am 24.02. Krone, Erich zum 74.  
am 25.02. Wiechmann, Walter zum 83.

## Hohendodeleben

am 02.02. Denecke, Anneliese zum 84.  
am 04.02. Foehr, Ursula zum 71.  
am 07.02. Bauermeister, Ilse-Dore zum 71.  
am 09.02. Stridde, Ursel zum 81.  
am 10.02. Kadanik, Krista zum 74.  
am 12.02. Hanke, Sigrid zum 80.  
am 13.02. Müller, Margot zum 74.  
am 15.02. Bierstedt, Bernd zum 70.  
am 17.02. Toepfer, Gisela zum 70.  
am 18.02. Heide, Willibald zum 81.  
am 19.02. Schmidt, Siegfried zum 70.  
am 20.02. Schneider, Edeltraud zum 74.  
am 21.02. Sandmann, Edeltraud zum 73.  
am 23.02. Ludwig, Doris zum 75.  
am 24.02. Dittmar, Elisabeth zum 84.  
am 24.02. Zimpel, Rudolf zum 79.  
am 25.02. Goedicke, Agate zum 81.  
am 27.02. Schulze, Hans zum 76.  
am 28.02. Märtens, Heinz zum 87.

## Klein Rodensleben

am 02.02. Krolik, Dorothee zum 74.  
am 23.02. Ulrich, Sigrid zum 70.  
am 26.02. Wottke, Gertraude zum 83.

## Stadt Seehausen

am 01.02. Braunsdorf, Erna zum 82.  
am 03.02. Rataj, Erika zum 71.  
am 04.02. Koste, Waltraud zum 75.  
am 04.02. Wottka, Manfred zum 75.  
am 05.02. Elvert, Curt zum 87.  
am 05.02. Häusler, Karl-Heinz zum 79.  
am 08.02. Bothe, Renate zum 75.  
am 08.02. Nessau, Eva zum 76.  
am 08.02. Schulze, Ernst zum 74.  
am 09.02. Schmückert, Ruth zum 75.  
am 10.02. Terciak, Waltraud zum 83.  
am 10.02. Schulze, Kurt zum 73.  
am 12.02. Thiesner, Ingeborg zum 79.  
am 14.02. Rataj, Walter zum 73.  
am 15.02. Schildt, Karl Heinz zum 81.  
am 15.02. Ruppert, Marianne zum 73.  
am 16.02. Schicker, Karl zum 77.  
am 16.02. Weiß, Gertrud zum 71.  
am 19.02. Schulze, Irene zum 85.  
am 20.02. Schmidt, Erika zum 72.  
am 20.02. Funke, Lorette zum 70.  
am 21.02. Fischer, Otto zum 81.  
am 22.02. Christ, Lothar zum 73.  
am 22.02. Reck, Angelika zum 84.  
am 23.02. Piskatz, Brunhild zum 72.  
am 25.02. Boßmann, Charlotte zum 77.  
am 25.02. Gröhler, Gisela zum 80.

**Zuckerdorf Klein Wanzleben / Remkersleben /  
Meyendorf**

am 01.02. Kramer, Edith zum 79.  
am 02.02. Schisanowski, Sigrid zum 75.  
am 02.02. Hüttenrauch, Waltraut zum 83.  
am 03.02. Wilke, Ursel zum 70.  
am 04.02. Kiebel, Christine zum 90.  
am 05.02. Fischer, Heinz zum 82.  
am 06.02. Kleinau, Gisela zum 83.  
am 06.02. Vettermann, Erhard zum 70.  
am 07.02. Klemmstein, Elfriede zum 79.  
am 09.02. Koschnitzki, Rudi zum 74.  
am 10.02. Genz, Brigitta zum 75.  
am 10.02. Lahme, Dieter zum 75.  
am 10.02. Lange, Erich zum 71.  
am 11.02. Herbst, Elisabeth zum 76.  
am 11.02. Liekefett, Eckhard zum 70.  
am 11.02. Poppe, Karl-Heinz zum 78.  
am 11.02. Strumpf, Jutta zum 83.  
am 11.02. Heine, Irmgard zum 84.  
am 12.02. Hahn, Doris zum 75.  
am 13.02. Wesemann, Jutta zum 73.  
am 14.02. Eisermann, Jutta zum 73.  
am 15.02. Bittner, Frieda zum 86.  
am 15.02. Radde, Frieda zum 77.  
am 16.02. Kabath, Herbert zum 74.  
am 17.02. Müller, Rolf zum 74.  
am 18.02. Wachsmuth, Karl zum 85.  
am 18.02. Bendler, Karl zum 77.  
am 20.02. Klick, Karin zum 70.  
am 23.02. Heinrichs, Ida zum 85.  
am 25.02. Kaiser, Horst zum 76.  
am 26.02. Walter, Siegfried zum 73.

**Stadt Wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg /  
Buch / Stadt Frankfurt**

am 01.02. Kircheis, Anna zum 78.  
am 02.02. Jenrich, Kurt zum 90.  
am 02.02. Resonnek, Wanda zum 76.  
am 02.02. Spohn, Helga zum 76.  
am 03.02. Braschkat, Gerda zum 75.  
am 03.02. Semrau, Peter zum 70.  
am 03.02. Miller, Alvina zum 76.  
am 04.02. Brauer, Gerda zum 77.  
am 04.02. Schlimme, Lieselotte zum 81.  
am 04.02. Stoscheck, Luzia zum 85.  
am 06.02. Isensee, Gertrud zum 77.  
am 06.02. Ewald, Helga zum 71.  
am 07.02. Brockholz, Helmut zum 87.  
am 08.02. Müller, Editha zum 83.  
am 08.02. Sapandowski, Brigitte zum 76.  
am 08.02. Krell, Rosemarie zum 73.  
am 09.02. Braun, Ingrid zum 77.  
am 09.02. Diedrich, Günter zum 85.  
am 09.02. Waldau, Herbert zum 78.  
am 10.02. Jaskulski, Hans-Joachim zum 72.  
am 10.02. Metscher, Dieter zum 76.  
am 11.02. Frahm, Joachim zum 78.  
am 11.02. Mehrländer, Liesa zum 90.  
am 12.02. Stemmer, Ilse zum 86.  
am 12.02. Wedler, Edith zum 77.  
am 12.02. Wendt, Eduard zum 76.

am 12.02. Wagenführ, Rosemarie zum 74.  
am 13.02. Giese, Annette zum 77.  
am 15.02. Grinsch, Walter zum 86.  
am 15.02. Mollenhauer, Elfriede zum 78.  
am 16.02. Bauer, Ursula zum 74.  
am 17.02. Hedenius, Ruth zum 82.  
am 17.02. Wichmann, Rainer zum 71.  
am 17.02. Wlodarczyk, Erwin zum 79.  
am 17.02. Böhner, Brunhilde zum 77.  
am 18.02. Bellstedt, Walter zum 82.  
am 18.02. Zaborowski, Giesela zum 70.  
am 18.02. Schmidt, Walter zum 79.  
am 19.02. Kohnert, Siegrid zum 71.  
am 20.02. Bage, Gunhild zum 81.  
am 20.02. Haase, Eckart zum 72.  
am 21.02. Kirsch, Hilde zum 78.  
am 21.02. Habekuss, Jutta zum 93.  
am 21.02. Monecke, Hermann zum 84.  
am 22.02. Kohl, Else zum 88.  
am 22.02. Orłowski, Rita zum 78.  
am 23.02. Sombrowski, Gisela zum 71.  
am 24.02. Ratajski, Hildegard zum 90.  
am 24.02. Peter, Erich zum 79.  
am 24.02. Schmidt, Bodil zum 72.  
am 25.02. Kupfer Alexander zum 75.  
am 25.02. Nadje, Ilse zum 96.  
am 25.02. Schulze, Bodo zum 77.  
am 26.02. Schmidt Eduard zum 73.  
am 27.02. Pohlmann, Giesela zum 79.  
am 27.02. Block, Karl Heinz zum 78.  
am 27.02. Zilske, Renate zum 78.  
am 27.02. Köneke, Elfriede zum 78.  
am 27.02. Matschke, Bernhard zum 85.  
am 28.02. Hellrung, Erika zum 71.  
am 29.02. Natho, Ingrid zum 73.

## **IMPRESSUM**

**Redaktionskollegium:** Heike Trelert, Dr. Martina Neshau

**Herausgeber:** Stadt Wanzleben – Börde

Das Amtsblatt erscheint monatlich.

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften zu bearbeiten und über deren Veröffentlichung zu entscheiden.

Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

01/13

**Herstellung:** Stadt Wanzleben - Börde